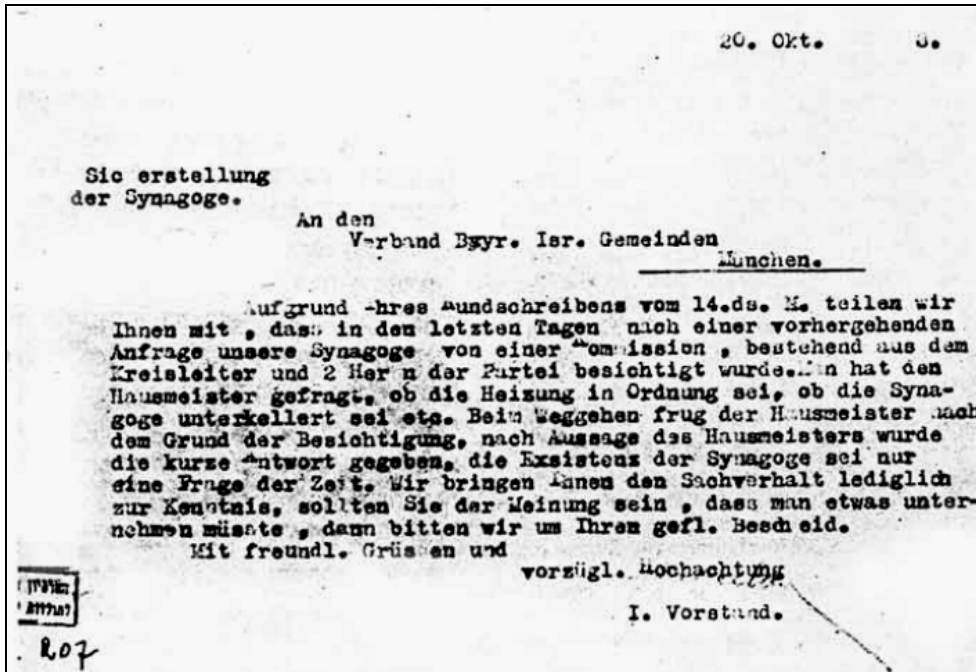


c. Anlagen

M16 Meldung der Israelitischen Kultusverwaltung Bad Kissingen über den Besuch der Synagoge durch Kreisleiter Heimbach, Oktober 1938



M17 Gerichtsakten zum Kissinger Pogromprozess vor dem Landgericht Schweinfurt 1949 (Auszüge)



am 21. Dezember 1949 für Recht:

1. Der Angeklagte ~~W. O. W.~~ wird wegen eines Verbrechens der Anstiftung zur Brandstiftung nach § 306 Ziff.1 StGB. zu einer Zuchthausstrafe von z w e i und e i n h a l b Jahren und zu zwei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Auf die erkannte Strafe wird ein Jahr der erlittenen Internierungshaft angerechnet.
2. Freigesprochen werden die Angeklagten ~~J. B.~~, ~~W. H.~~, ~~W. K.~~, ~~K. K.~~, ~~F. K.~~, ~~P. K.~~, ~~J. M.~~, ~~K. M.~~, ~~M.~~, ~~O. S.~~ und ~~J. W.~~.
3. Das Verfahren gegen den Angeklagten ~~F. V.~~ wird e i n g e s t e l l t .
4. Die Kosten trägt, soweit Verurteilung erfolgte, der Angeklagte ~~W.~~, soweit Freispruch und Einstellung erfolgte, die Staatskasse.

- 3 -

G r ü n d e :

I. Am 10. November 1938 fanden, wie fast überall in Deutschland, auch in Bad Kissingen auf Weisung höchster Stellen der NSDAP. Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung statt. Gegen 1 Uhr früh dieses Tages wurden Schaufenster und Fensterscheiben der Geschäfte und Wohnungen jüdischer Mitbürger zerschlagen, die Synagoge in der Maxstrasse und dort in der Nähe die Garage des jüdischen Mitbürgers Stern beim Haus Concordia in Brand gesetzt sowie in der jüdischen Kinderheilstätte ein Teil der Inneneinrichtung zerstört. Das ist das Mindeste, was an Zerstörungen noch festgestellt werden konnte.

Wer in Bad Kissingen alles die Anstifter dazu und die Ausführenden waren, insbesondere ob hierzu die SA. oder die SS. als Organisationen oder die politischen Leiter oder Parteigenossen eingesetzt waren, oder ob auch Nichtparteiigenossen sich beteiligten, liess sich nicht mehr klären. Auf alle Fälle hatte dabei aber der Angeklagte ~~W.~~ damals als SA.-Obersturmbannführer mit der Führung der SA-Standarte 4 in Bad Kissingen beauftragt, eine massgebende Rolle gespielt. Zu einer Zeit, als noch völlige Ruhe herrschte, hatte er, wenn auch nicht die SA. als geschlossene Organisation, so doch einzelne SA-Männer und Führer in seiner Standartengeschäftsstelle zu Zerstörungstruppe eingeteilt und zur Ausübung der Gewalttätigkeiten eingesetzt. Dabei kam es von der SA-Standartengeschäftsstelle aus auch zum Einsatz von SS-Männern. Im einzelnen betätigte sich der Angeklagte wie folgt:

Am 9.11.1938 ^{Abends} fand im Regentenbau in Bad Kissingen eine Veranstaltung der NSDAP. zur Feier des "Marsches zur Feldherrenhalle" statt, an der auch der Angeklagte teilnahm. Im Anschluss daran hielt sich der Angeklagte im Gasthaus „Saalehof“ auf, in dem auch zahlreiche Teilnehmer der Parteiveranstaltung, vorwiegend Angehörige der SA., verweilten. Nach Mitternacht, etwa gegen 0.30 Uhr, wurde der Angeklagte in der Gastwirtschaft an das Telefon gerufen. Dort bekam er von einer nicht mehr feststellbaren Partei- oder vorgesetzten SA-Dienststelle die Aufforderung oder den dienstlichen Befehl, mit Rücksicht auf die Ermordung des Gesandtschaftsrats von Rath in Paris Gewaltmassnahmen gegen die jüdische Bevölkerung in Bad Kissingen zu veranlassen, insbesondere die Wohnungseinrichtungen zerstören und die Synagoge in Brand setzen zu lassen, jedoch so, dass die Ausführenden nicht als Angehörige der

SA. erkannt würden, sowie diesen Befehl an die ihm unterstellten SA-Stürmer weiterzugeben. Der Angeklagte begab sich drauf in das Gastzimmer zurück und forderte leise einige SA-Männer und Führer, etwa 7-8, darunter den Mitangeklagten ~~K...~~ auf, unauffällig auszutrinken, zu zahlen und das Lokal zu verlassen. Draussen vor dem „Saalehof“ forderte ~~W...~~ die Männer, die ihm gefolgt waren, auf, heimzugehen, Zivilkleidung anzulegen und auf das Standartendienstzimmer in der Frühlingstrasse zu kommen. Er selbst begab sich ebenfalls dorthin, liess durch seinen Chauffeur ~~B...~~ noch weitere SA-Angehörige, darunter den Mitangeklagten ~~K...~~, herbeirufen, befahl den Herbeigerufenen ebenfalls, Zivilkleidung anzulegen und wiederzukommen, erklärte allen, dass wegen der Ermordung von Raths im Laufe der Nacht gegen die Juden vorgegangen werde, teilte sie in Trupps ein und wies ihnen anhand eines Stadtplanes, wo sie jüdische Wohnungen und Geschäfte demolieren sollten, befahl auch einigen die Synagoge in Brand zu setzen, befahl schliesslich, sich unkenntlich zu machen und dass keiner den anderen verraten solle, und verpflichtete sie durch Handschlag zum Schweigen.

Dabei setzte er auch SS-Männer ein. Inwiefern das der Angeklagte tun konnte, obgleich die SS-Männer seiner Dienstgewalt nicht unterstanden, war nicht zu klären. Auf alle Fälle wurde der Mitangeklagte ~~V...~~, Angehöriger der SS, von einem SS-Kameraden, dem Mitangeklagten ~~S...~~, nachts verständigt, sofort in Zivil auf der SA-Standartengeschäftsstelle zu erscheinen, folgte auch dieser Aufforderung und erhielt dort mit anderen Männern den Befehl, in die Stadt zu gehen und sich an den Ausschreitungen zu beteiligen.

Zur gleichen Zeit rief der Angeklagte den ihm unterstellten SA-Sturmführer ~~A...~~ ~~T...~~ in Massbach fernmündlich an, unterrichtete ihn, dass auf Anordnung von Reichsminister Göbbels in ganz Deutschland gegen die jüdische Bevölkerung eine Aktion durchzuführen sei, und befahl ihm, in seinem Bereich die Synagogen in Brand zu setzen und die jüdischen Häuser beschädigen zu lassen, sowie ihm am nächsten Tag in Bad Kissingen darüber Report zu erstatten.

Auf diesen Befehl des Angeklagten zerstörten die von ihm eingeteilten Männer in Bad Kissingen mindestens Fenster und Scheifenscheiben, jüdische Wohnungen und Geschäfte, drangen in die jüdische Kinderheilstätte ein, die allerdings nicht belegt war, und zerstörten dort einen Teil der Einrichtung, drangen in die Synagoge ein, indem sie die hintere Tür derselben mit Gewalt öffneten, rollten die Kokosläufer zusammen, warfen mitgebrachtes Stroh darauf, stellten Bänke übereinander, begossen alles mit Petroleum, zündeten es an und verschwanden. Gleichzeitig wurde auch die Garage Stern beim Concordiahaus in Brand gesetzt. Auch hier entfernten sich die unerkant gebliebenen Täter sofort nach der Brandstiftung.

Die Brände wurden alsbald entdeckt und Feuerwehr und Polizei alarmiert. Die Polizei sperrte insbesondere vor der Synagoge ab, damit das Löschen reibungslos vonstatten gehe. Inzwischen trafen laufend Neugierige an beiden Brandstellen ein. Die Zuschauermengen an beiden Brandstellen wuchsen während des Löschens ständig. Unter diese mischte sich auch der Mitangeklagte ~~W...~~.

Der Brand in der Synagoge entwickelte sich so weit, dass ausser Gegenständen der Inneneinrichtung auch die Empore der Synagoge und die Holzverschalung der Kuppel in Brand gerieten, aber gelöscht werden konnten. Die Garage Stern dagegen brannte mit den in ihr abgestellten Kraftwagen vollständig nieder.

M18 Saale-Zeitung, 13. November 1938

Nr. 264 93. Jahrgang **Riffinger** Freitag, 11. November 1938

Saale-Zeitung

General-Anzeiger für Bad **Riffingen** und Umgebung

Enthält die Bekanntmachungen des Stadtrats, Amtsgerichts, Finanzamts, Forstamts, Notariats Bad Riffingen, vieler Forstämter und Gemeindebehörden

Die Saale-Zeitung erscheint an jedem Werktag. — Im Fall bösserer Gewalt, Vorkrähenungen behält sein Kolporteur auf Nachlieferung oder Nachzahlung. — Postfachnummer Riffingen 497. — Druckvermittler: Saale-Zeitung Riffingen, General 2008. — Bezugspreis monatlich 1,75 M. einjährig, Viertenjahr, durch die Post bezogen 1,75 (einjährig) 21 M. (Postgebühr) zusätzlich 20 M. (Beleggeld für den Fall der Lieferung ins Ausland). — Preise für Anzeigen 10 mm breit für den mm 6 M., im Textteil für den mm 100 mm breit 20 M. Nachfolgend laut Preisliste. — Anzeigenannahme: Geschäftsstelle Oberfeldstraße 16 und durch alle Anzeigenvermittler.

Das Echo der Pariser Mordtat

Als Antwort auf die schändliche Tat des jüdischen Mörders an dem deutschen Gesandtschaftsrat vom Rath erfolgten in der Nacht zum 10. November, wie in zahlreichen anderen Städten, so auch hier, Kundgebungen der Bevölkerung, die sich in der Zerstörung einiger Schauensfenster jüdischer Geschäfte sowie in weiteren Beschädigungen an Gebäulichkeiten auswirkten. So wurde die Synagoge durch Feuer im Innern beschädigt und zahlreiche Fenstersteine eingeworfen. Einem jüdischen Hausbesitzer wurde die Garage angezündet, wodurch zwei Autos verbrannten.

M19 Foto der ausgebrannten Synagoge



M20 Schreiben des Landrats an die Gestapo, 22. Januar 1939

Nr. 774
Der Landrat.

Bad Kissingen, den 22. Januar 1939.

I. An
 die Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle

W ü r z b u r g .

Betreff:
 Judenaktion.

Die hiesige Synagoge weist nach aussen hin sichtbare Schäden des Brandes vom 10.11.38 auf und zwar teils mit rohen Brettern verschaltete, teils nichtverschaltete zerstörte Glasfenster. Auch das zerstörte Eingangsportal ist mit rohen Brettern verschalt. Die Synagoge liegt frei und kann von allen Seiten eingesehen werden.

Ich bitte um baldige grundsätzliche Weisung, ob diese Beschädigungsmerkmale auszubessern sind; bevor die ausländischen Kurgäste hierher kämnen.

Die hiesige Synagoge ist ein aussergewöhnlich grosser und sehr massiver Sandsteinbau, der nicht ohne erhebliche Kosten abgerissen werden kann. Eine vorläufige Massnahme zur Beseitigung der Verunstaltung des Strassenbildes dürfte daher geboten sein.

II. W.v. ~~10.2.~~ 1.3.

Nr. 774.
Zum Akt.
 Bad Kissingen, den 7. Juni 1939.
 Der Landrat:

Kurb

Scorruh

116

M21 Stadtratsbeschluss vom 13. April 1939

Niederschrift

über die
öffentliche Beratung des Bürgermeisters der Stadt
Sitzung des Stadtrates

Bad Kissingen

am 13. April 1939.

Ratsherren u. 2. Beigeordneter Nügle
Sämtliche Mitglieder wurden nachweislich zur Sitzung geladen.

Anwesend waren

Vorsitzender Erster Beigeordneter Willi Messerschmitt,
Zweiter Beigeordneter Max Nügle;

die Stadträte Ratsherren Bauch, Herbst, Müller, Dr. Marzel, Nader, Nermel,
Kronner, Wäntler, Weigand und Wirth,
sowie Kreisleiter Heimbach.

Entschuldigt die Stadträte

Schriftführer: Verw. Inspektor Christoph.

~~Bemerkungen: Die Beschlüsse erfolgen soweit nicht anders vermerkt, einstimmig.~~

" Nach Anhörung des Baubetrats in der Beratung vom 17.3.39 wird das Anwesen Maxstr. 10 (Synagoge der israel. Kultusgemeinde Bad Kissingen käufl. erworben. Die Genehmigung des Grundstückserwerbs durch den Gauwirtschaftsberater liegt vor. Die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten ist eingeleitet, steht aber noch aus. Der Gesamtpreis beträgt für das gesamte Grundstück einschl. der Baulichkeiten 16 500.-- RM zuzüglich der Verbriefungs- und Überschreibungskosten im Betrage von etwa 1500.-- RM, die zunächst von der Stadtgemeinde getragen werden.

Über den Abbruch, die Verwendung des Platzes und der Baulichkeiten werden eigene Entscheidungen getroffen.

Die Deckung der erforderlichen Mittel geschieht durch Einstellung in den außerordentlichen Haushalt 1939 bzw. durch Ausgleich bei der späteren Wiederverwendung der gewonnenen Baustoffe".

Abbruch des Anwesens Maxstr. 10 und Verwendung des Platzes.

Die erforderliche baupolizeiliche Genehmigung des Abbruches wird hiedurch ausdrücklich erteilt. Die weiteren Förmlichkeiten sind im Verwaltungswege zu regeln.

Die Kosten für den Abbruch sind außerordentlich schwer zu schätzen. In jedem Falle werden dieselben bei einer sorgfältigen Lagerung der einzelnen Baustoffe durch entsprechende Wiederverwendung derselben vielfach eingespart werden können. Einschl. Abfuhr müssen zunächst 10 000.-- RM bereitgestellt werden, die im außerordentlichen Haushaltplan 1939 vorzusehen sind.

Nachdem die Ratsherren und der 2. Beigeordnete Nügle dem nachstehenden Bericht des Beratungsleiters beipflichten, trifft der 1. Beigeordnete die darin enthaltene Entscheidung:

" Nach Anhörung des Baubetrats in der Beratung vom 17.3.1939 wird die auf dem Anwesen Maxstr. 10 stehend ehemalige Synagoge unverzüglich abgebrochen. Der Auftrag hierfür wurde

M22 Fotos vom Abriss der Synagoge

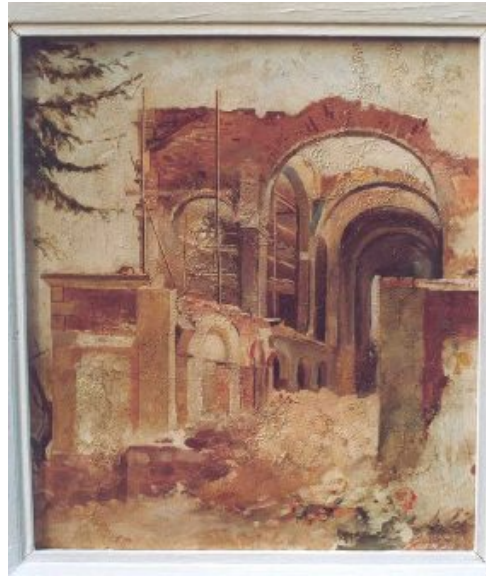
Chronologie des Abrisses, April 1939



nur noch ein
Trümmerfeld



M23 Ölgemälde von Otto Kraus, Frühjahr 1939



M24 Saale-Zeitung, 9. November 1985

Von der kleinen Odyssee eines verbotenen Bildes

Die Geschichte des Kunstmalers Kraus über seine Studie der in der Reichskristallnacht abgebrannten Synagoge in Bad Kissingen

Bad Kissingen (pa). Heute nacht jährt sich zum 47. Mal der Beginn der großangelegten radikalen Vernichtungsaktion gegen die jüdische Bevölkerung in Deutschland. Die Reichskristallnacht vom 9. auf 10. November 1938 hat auch in Bad Kissingen verheerende Auswirkungen gezeigt; unter anderem wurde hier die Synagoge in der Theresienstraße in Brand gesteckt, von der nur noch eine geisterhafte Ruine

übrig blieb. Zeitzeugen erinnern sich an die großen Plakate um das Gelände, auf dem heute das Arbeitsamt steht: „Fotografieren und Zeichnen verboten“. Die Nazis wollten vermeiden, daß diese verächtliche Tat der Nachwelt überliefert wird. Ein junger Kissinger Künstler sollte ihnen dabei aber einen Strich durch die Rechnung machen:

Otto Kraus erinnert sich noch genau an diese

Zeit, in der er — gerade 20jährig — braun gebrannt und mit langem Haar im Sommer 1939 von der Mal- und Kunstschule in München heimkehrte. Da stand sie, die ehemalige Synagoge, die auf ihn in jungen Jahren immer so einen geheimnisvollen Eindruck erweckt hatte, bis auf die Grundmauern heruntergebrannt. Der ewigen Portrait-Malerei überdrüssig, beschloß er, diese Ruine in einer Skizze festzuhalten. „Das reizte mich ungeheuer“, weiß er heute noch zu berichten.

Flugs schnappte er Ölfarben und Staffelei und versteckte sich im Gebüsch, wo er zu malen begann. Ein Kollege entdeckte ihn schon bald darauf und machte ihn auf seine strafbare Handlung aufmerksam. Doch in seinem jugendlichen Leichtsin interessierte das Kraus nicht. Wie konnte es aber anders sein, er wurde denunziert, Kriminalbeamte holten ihn aus dem Gebüsch, schnappten sich die Skizze und schleppten ihn zur Vernehmung. In letzter Sekunde schaffte es der völlig unpolitische junge Mann noch, mit dem Pinselstiel seinen Namen und das Datum in die frische Farbe zu kritiseln — ein großes Glück, wie sich später herausstellen sollte.

Das Bild wurde konfisziert, und Otto Kraus nur durch gute Beziehungen nach diesem „schweren Verbrechen im politischen Sinn“ wieder auf freien Fuß gesetzt. „Warten sie bis zum Krieg, dann können sie genug Ruinen malen“, rief ihm einer der Kriminalbeamten hinterher und Kraus flüchte ihn an: „Machen sie nichts an dem Bild, das heißt ich später wieder“. — Er sollte Recht behalten.

Auch nach den Kriegswirren hatte der Kunstmaler die Episode mit dem verbotenen Bild nicht vergessen. Zufällig lernte er nach seiner Rückkehr nach Bad Kissingen eine junge Frau kennen, der er davon erzählte. Die wiederum glaubte das Bild zu kennen, ja nach einigen Nachforschungen war sie sich sogar sicher: „Diese Studie hängt in der Wohnung meines Onkels“. Hatte der Kriminalbeamte also nur politische Motive vorgetauscht, um ohne Umwege an dieses künstlerische Zeitdokument heranzukommen?

Otto Kraus wußte also, die Synagoge in Öl gibt es noch. Bei der Kriminalpolizei, wo übrigens noch die gleichen Beamten wie vor dem Krieg saßen, stritt man das energisch ab: „Das Zeug ist alles verbrannt“. Den Blick auf den damals konfiszierenden Beamten gerichtet, versicherte Kraus: „Sie werden mir das Bild persönlich übergeben! In einer Woche“, und ging mit seinem Anliegen zu dem jungen Oberbürgermeister von Bad Kissingen, Dr. Hans Weiß. Der leitete tatsächlich in die Wege, daß der Kunstmaler Kraus sein Eigentum aus den Händen jenes Beamten zurückerhielt, innerhalb einer Woche.



Dies ist das einzige noch existierende Bild der in der Reichskristallnacht in Brand gesteckten jüdischen Synagoge in Bad Kissingen. Der Kunstmaler Kraus malte im Sommer 1939 die Ruine, und damit begann die kleine Odyssee dieser Studie.

4. Der Fall Hartinger – Kritische Äußerungen eines Kissinger Kaplans zum Synagogenbrand und ihre Folgen

a. Hinweise für den Lehrer

Diese Station thematisiert unterschiedliche Reaktionen aus der Bevölkerung auf die Zerstörung der Synagoge und die Ausschreitungen des Novemberpogroms in Bad Kissingen. Insbesondere der Fall des Kissinger Kaplans Hartinger verdeutlicht, dass es durchaus auch kritische Stimmen gab.

Hartinger hatte sich im Religionsunterricht anlässlich des Synagogenbrands zu einer kritischen Bemerkung hinreißen lassen, die ein Ermittlungsverfahren nach dem sog. „Heimtückegesetz“ und einen Antrag zum Widerruf der Lehrerlaubnis zur Folge hatte.

Schon die Ausgangssituation (Der Konflikt des Religionslehrers mit seinen Schülern) weckt sicher das Interesse der Schüler, die hier konkret erfahren, welche Konsequenzen eine unvorsichtige, kritische Äußerung gegen das NS-Regime haben konnte und wie unterschiedlich einzelne Menschen (z. B. der Berufsschuldirektor oder die einzelnen Schüler, der Kaplan) sich unter den Bedingungen der NS-Diktatur verhalten. Der unmittelbare Zugang zu Gestapoakten ist sicherlich zusätzliche Motivation und ermöglicht den Schülern einen unmittelbaren Einblick in den totalitären NS-Überwachungsstaat.

Zunächst werden die Schüler mit dem Bericht der Kissinger Polizei (**M25**) und dem Monatsbericht des Bezirksamts Kissingen (**M26**) konfrontiert, die die Stimmung in der Bevölkerung nach dem Novemberpogrom beschreiben. Auch wenn die getroffenen Einschätzungen sicher mit Vorsicht zu betrachten sind und keine umfassende und zuverlässige Antwort auf diese Frage ermöglichen, so lässt sich doch sagen, dass neben Zustimmung aus der Bevölkerung auch missbilligende Äußerungen laut wurden, die „die Vernichtung von Sachwerten“ kritisierten und sich sogar „in gewissen staatsabträglichen Bemerkungen Luft“ machten, „so dass mehrere Anzeigen wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz die Folge waren“. Dass angesichts dieser wenigen, zudem problematischen Informationen weitere Quellen, insbesondere auch Aussagen von Zeitzeugen nötig wären, um eine klareres Bild von der Haltung der Bevölkerung zur Pogromnacht erhalten, ist den Schülern sicher begreiflich.

Im Mittelpunkt der 4. Station steht dann die Beschäftigung mit den Gestapoakten zum Fall Hartinger (**M27**). Zunächst ist der vermutliche Ablauf der Unterrichtsstunde zu rekonstruieren und das regimekritische Verhalten des Kaplans zu erklären, anschließend ist zu untersuchen, welche Konsequenzen der Vorfall für ihn hatte. Exemplarisch lässt sich nachvollziehen, mit welchen Einschüchterungs- und Strafmaßnahmen Behörden und Parteistellen schon auf geringste Anzeichen von Kritik reagierten.

Aufschlussreich ist auch die Untersuchung, wie unterschiedlich sich Menschen unter den Bedingungen einer totalitären Diktatur verhalten: Während der Berufsschuldirektor sich „für die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Geiste verantwortlich“ fühlt und unerbittlich und mit Nachdruck die Entfer-

nung seines Religionslehrers aus dem Schuldienst verfolgt, der „durch Äußerungen in seinem Unterricht Ansehen und Ehre des Staates und unserer nationalsozialistischen Weltanschauung herabgesetzt“ habe, Bürgermeister, Kriminalpolizei, Landrat und Regierungspräsident regimekonform diese Bestrebungen unterstützen, stellt der Bamberger Oberstaatsanwalt das Verfahren wegen Verstoß gegen das „Heimtückegesetz“ ein und die Staatsanwaltschaft belässt es letztendlich bei einer Verwarnung, obwohl die Beweislast gegen den Angeklagten aufgrund der Zeugenaussagen erdrückend erscheint.

Die meisten Schüler bestätigen in ihrer Aussage die regimekritischen Bemerkungen des Lehrers, doch es gibt es auch Schüler, die trotz des Drucks, dem sie sich sicher ausgesetzt sahen, Hartinger zumindest in Ansätzen zu entlasten versuchen, etwa A. S., der angibt, dass er sich nicht erinnern könne, „dass er (Hartinger) etwas von brennenden Kirchen sagte“, oder E. B., der zu Protokoll gibt, dass Hartinger „sich bisher noch in keiner Weise staatsabträglich“ geäußert habe. Hartinger selbst bestreitet – eine drohende Verurteilung und den Verlust der Lehrerlaubnis vor Augen – die Vorwürfe, spricht von Missverständnissen und unterstreicht sein bisher untadeliges dienstliches und politisches Verhalten.

Die Beschäftigung mit diesem Fall ermöglicht den Schülern somit einen aufschlussreichen und sehr konkreten Blick auf das Verhalten der Menschen unter den Bedingungen einer Diktatur.

b. Arbeitsaufträge für die Schüler

4. STATION

Der Fall Hartinger – Kritische Äußerungen eines Kissinger Kaplans zum Synagogenbrand und ihre Folgen

M25 Bericht der Gendarmeriestation Bad Kissingen an das Bezirksamt⁵ Bad Kissingen, 24. November 1938

M26 Monatsbericht vom Bezirksamt Bad Kissingen, 30. November 1938⁶

- Auch wenn diese Quellen sicher mit Vorbehalt zu bewerten sind, welche Rückschlüsse über die Haltung der Bevölkerung gegenüber den gewalttätigen Ausschreitungen der Pogromnacht lassen sie zu? Versuche dabei die besondere Situation des Lebens in einer Diktatur mit zu berücksichtigen?
- Welche anderen „Quellen“ könnten eventuell anschaulichere Beschreibungen der damaligen Stimmung in der Bevölkerung vermitteln?

⁵ Das **Bezirksamt** entspricht dem heutigen Landratsamt; der Bezirksamtsvorstand entspricht also dem heutigen Landrat.

⁶ Mit den in **M26** erwähnten „**Septemberereignissen**“ ist das sog. „Münchener Abkommen“ gemeint. Durch eine auf Vermittlung Mussolinis einberufene Konferenz unter Beteiligung Mussolinis (Italien), Chamberlains (Großbritannien), Daladiers (Frankreich) und Hitlers erhielt Deutschland die sudetendeutschen Gebiete zugesprochen. Der unmittelbar bevorstehende Krieg mit der Tschechoslowakei schien damit abgewendet zu sein.

M27 Geheime Staatspolizei Würzburg: 443 Franz Hartinger, Staatsarchiv Würzburg

M27.1 Anzeige der Kripo Bad Kissingen (weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt zur Einleitung eines Strafverfahrens (Auszüge))

M27.2 Anzeige des Bezirksamts Bad Kissingen bei der Gestapo Würzburg

M27.3 Ersuchen der Gestapo zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Oberstaatsanwaltschaft beim Sondergericht Bamberg

M27.4 Mitteilung des Oberstaatsanwalts an die Gestapo Würzburg über die Einstellung des Verfahrens

M27.5 Schreiben des mainfränkischen Regierungspräsidenten an das Stadtschulamt von Schweinfurt

Rekonstruiere aus den Akten (**M27.1 und M27.2**) den vermutlichen Ablauf der Unterrichtsstunde! Versuche zu erklären, weshalb sich der Kaplan kritisch zum Synagogenbrand äußert! Welche Einstellung lässt sich aus seinem Verhalten ablesen?

- Bewerte das Verhalten der beteiligten Behörden (Berufsschuldirektor, Bürgermeister, Bezirksamt, Kripo, mainfränkische Regierung, Oberstaatsanwalt)!
- Bewerte das Verhalten der Schüler! Bei welchen Zeugenaussagen lässt sich zumindest der Versuch erkennen, den Kaplan zu entlasten?
- Wie verhält sich der Kaplan im Ermittlungsverfahren? Versuche sein Verhalten zu erklären!
- Welche allgemeinen Rückschlüsse über das Verhalten der Menschen in einer Diktatur lässt der Fall Hartinger zu?

Zusammenfassung

Besprecht die Ergebnisse eurer Auswertungen gemeinsam in der Gruppe!

Veranschaulicht die Ergebnisse auf einer Wandzeitung:

Ihr könntet darauf z.B. den Ablauf des Verfahrens in einer Skizze darstellen. Vielleicht fasst ihr den Ablauf der Unterrichtsstunde auch in einem persönlichen Brief zusammen, den der Kaplan nach der NS-Zeit an einen Freund geschrieben haben könnte oder in Form eines fiktiven Interviews, das ihr nach 1945 mit dem Kaplan geführt habt.

Präsentiert anschließend euren Beitrag vor der Klasse!

c. Anlagen

M25 Bericht der Gendarmeriestation Bad Kissingen an das Bezirksamt¹ Bad Kissingen, 24. November 1938

Nr. 217 Gendarmeriestation Bad Kissingen. B. A. Bad Kissingen, Reg. Bez. Mainfranken.	Bad Kissingen, den 24. November 1938.
An das Bezirksamt Bad Kissingen	Bezirksamt Kissingen Eingeg. 25. NOV. 1938 NR Beil.
Betreff: Monatsbericht für November 1938.	I.) Die allgemeine politische Lage hat seit der letzten Berichtszeit keine Aenderung erfahren. Die aus Anlass der Ermordung des Legationsrates vom Rath durchgeführte Aktion gegen die Juden hat bei einem Teil der Bevölkerung Zustimmung und beim anderen Teil Missbilligung hervorgerufen. Während der grösste Teil die Aktion als notwendig für die Lösung der Judenfrage betrachtet, missbilligte es der andere Teil, dass grösseres Volksgut durch die Aktion vernichtet wurde. Diese Leute waren der Ansicht, dass durch die Inhaftnahme der Juden, Schliessung ihrer Geschäfte und Auferlegung einer möglichst hohen Kontribution das Judentum genügend gestraft worden wäre.

M26 Monatsbericht vom Bezirksamt Bad Kissingen, 30. November 1938²

Betreff: Monatsbericht für November 1938.
I. Politische Lage.
Die nach den September-Ereignissen eingetretene politische Ruhe und Entspannung ist in den Gemeinden des Amtsbereichs, in denen noch Juden wohnen, am Anfang dieses Monats infolge der gegen die Juden durchgeführten Zerstörungsaktionen dadurch etwas gestört worden, als ein Teil der Bevölkerung mit der Art der Gegenmassnahmen wegen der Ermordung des Gesandtschaftsrates vom Rath nicht ganz einverstanden war. Diese Leute vertraten den Standpunkt, dass durch die Inhaftnahme der Juden, Schliessung ihrer Geschäfte und Auferlegung der Busse von 1 Milliarde Reichsmark das Judentum genug gestraft gewesen wäre. Sie meinten ferner, die Vernichtung der Sachwerte würde sich nicht mit den Anforderungen, die zur Erfüllung des Vierjahresplanes an das Volk gestellt werden, vereinbaren lassen, denn auch das in jüdischem Besitz befindliche Gut sei Volkvermögen. Diese Missbilligung machte sich dann auch in gewissen staatsabträglichen Äusserungen Luft, so

¹ Das **Bezirksamt** entspricht dem heutigen Landratsamt; der Bezirksamtsvorstand entspricht also dem heutigen Landrat.

² Mit den in **M26** erwähnten „**Septemberereignissen**“ ist das sog. „Münchener Abkommen“ gemeint. Durch eine auf Vermittlung Mussolinis einberufene Konferenz unter Beteiligung Mussolinis (Italien), Chamberlains (Grossbritannien), Daladiers (Frankreich) und Hitlers erhielt Deutschland die sudetendeutschen Gebiete zugesprochen. Der unmittelbar bevorstehende Krieg mit der Tschechoslowakei schien damit abgewendet zu sein.

<p>dass mehrere Anzeigen wegen Vergehens gegen das Heimtücke gesetz die Folge waren. In Bad Kissingen, Massbach, Poppent und Steinach wurden bei Juden Fensterscheiben, Schaufenster Innen- und Wohnungseinrichtungen zertrümmert, 2 Autos verbrannt und die Inneneinrichtungen der Synagogen zerstört ausgebrannt. Die männlichen Juden wurden in Bad Kissingen in der Nacht vom 9. auf 10.11.38, die vom Bezirk in den darauffolgenden Tagen, soweit sie für haftfähig gehalten werden konnten, in Schutzhaft genommen. Insgesamt waren im Amtsgerichtsgefängnis Bad Kissingen 37 Juden haftiert, von denen 24 infolge Krankheit und hohen Alters wieder entlassen werden mussten. Die übrigen 13 befinden sich ^{am} im Konzentrationslager.</p> <p>Gegen den Stadtkaplan Franz Hartinger in Bad Kissingen wurde am 24.11.38 Strafanzeige wegen staatsabträglicher Äußerungen, die er im Religionsunterricht vor Schülern gebracht, erstattet. Verhandlungen wegen Widerrufs der Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichts sind im Gange.</p>	<p>Bad Kissingen, den 30. November 1938. Der Bezirksamtsvorstand zugleich als Stadtkommissar:</p> <p><i>H. Cornu</i></p>
---	--

M27 Geheime Staatspolizei Würzburg: 443 Franz Hartinger, Staatsarchiv Würzburg

M 27.1 Abschrift der Meldung des Kissinger Berufschuldirektors an Bürgermeister Pollwein (weitergeleitet an die Kripo Bad Kissingen und die Regierung von Mainfranken)

Abschrift.

Der Leiter der städtischen Berufsschule Bad Kissingen, 17.11.38
Bad Kissingen.

Nr. 858

An den
Bürgermeister der Stadt
Bad Kissingen.

Betreff: Äußerungen des Kaplans Franz Hartinger
im Religionsunterricht am 10.11.38.

Vom Sicherheitsdienst des Reichsführers SS, Außenstelle Bad Kissingen, wurde mir am 12. November 1938 mitgeteilt, ein Kaplan hätte sich im Religionsunterricht an der Städt. Berufsschule am 10. Nov. 1938 auffällig über die Aktion gegen die Juden geäußert.

In dieser Angelegenheit habe ich heute folgendes festgestellt:

Kaplan Franz Hartinger, Bad Kissingen, hat am Donnerstag, 10. Nov. 1938 in der Religionsstunde der Bau-Abteilung von 14.50 - 15.40 Uhr Äußerungen gemacht, die aus beiliegenden Schüleraussagen zu ersehen sind.

In meiner Eigenschaft als Schulleiter habe ich Kaplan Hartinger zu diesen Äußerungen vernommen. Er bestreitet, im Unterricht solche Aussagen gemacht zu haben. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch stellte ich ihn der Klasse gegenüber. Von 34 Schülern, die den Religionsunterricht besuchten, bestätigten 29 Schüler, dass die in Frage stehenden Äußerungen gefallen sind; 5 Schüler konnten sich nicht mehr daran erinnern, da sie nicht aufmerksam hätten. Von 7 Schülern liess ich mir die Aussagen unterschriftlich bestätigen.

Als Schulleiter bin ich für die Erziehung der Jugend im nationalsozialistischen Geiste verantwortlich. Ich muss daher einen Lehrer ablehnen, der durch Äußerungen in seinem Unterricht Ansehen und Ehre des Staates und unserer nationalsozialistischen Weltanschauung herabsetzt.

Ich bitte um rascheste Erledigung dieser Angelegenheit, da Kaplan Hartinger täglich in der Städt. Berufsschule und auch in der Volksschule unterrichtet erteilt.

Um 20.30 Uhr überreichte mir Kaplan Hartinger eine Erklärung, die ich beilege.

Der Leiter der Städt. Berufsschule:
I. V.
gez. Stettner.

2 Beilagen.

Abschrift.

Betreff: Äusserung des Kaplans Franz Hartinger im Religionsunterricht am 10. Nov. 1938

Maurerlehrling H. B. aus Hammelburg, Schafgasse 12, gibt an:

Herr Kaplan Hartinger hat erklärt: "Mit brennenden Kirchen fing es an in Rußland; hier könnt ihr es sehen, das ist der Anfang vom Ende". Dabei deutete er in Richtung auf die Synagoge.

gez. H. B.

Tüncherlehrling K. S. aus Arnshausen Nr. 101, beschäftigt bei Gustav Dreher, Tünchermeister in Bad Kissingen, gibt an:

"Mit brennenden Kirchen hat es da drüben angefangen und bei uns ist es ziemlich genau so. Brennende Kirchen und Spotten über heilige Dinge ist hier genau so wie drüben". Der Herr Kaplan war sehr aufgereggt und hat das geschrien.

gez. S. K.

Maurerlehrling H. S. aus Garitz, beschäftigt bei Johann Reuss in Garitz, gibt an:

Mit brennenden Kirchen ist es angegangen, dies war der Anfang und das Ende." Der Herr Kaplan deutete dabei auf die Synagoge; er hat so stark geschrien, dass man nicht alles verstehen konnte

gez. H. S.

Maurerlehrling A. S. aus Stralsbach Nr. 35a, beschäftigt bei Anton Schick in Bad Kissingen, gibt an:

"Ihr könnt es sehen, mit brennenden Kirchen ging es genau so wie in Rußland, das ist der Anfang vom Ende".

gez. A. S.

Tüncherlehrling E. K. aus Euerdorf Br. 161 $\frac{1}{2}$, beschäftigt bei Eduard Müller, Malermeister in Bad Kissingen, gibt an:

"Der Herr Kaplan hat gesagt, das wäre der Anfang von Sowjetrußland. Dabei deutete er auf die Synagoge hinunter."

gez. E. K.

Kaminkehrerlehrling E. aus Euerdorf Nr. 35 gibt an:

Kaplan Hartinger hat geäußert u.a.: "Vor Gott sind die Juden wie die anderen gleich. Dies sind keine Zustände mehr; es geht zu wie in Rußland. Die Zeit kommt, dass man wie in Rußland nicht mehr zu seinem Herrgott in die Kirche gehen darf".

gez. H. E.

Be glaubigte Abschrift.

Bad Kissingen, den 17. November 1938

Erklärung.

In Ergänzung der ausdrücklichen Versicherung, dass ich die von den Berufsschülern bestätigten Aussagen nie gemacht habe, weise ich zur Klärung der Sachlage darauf hin, dass ich in einer der vorausgehenden Stunden - auch in anderen Abteilungen - zu der Zeit, als die Sudetendeutsche Frage akut war, betont habe, "dass jeder einzelne auf seinen Posten sein müsse und seine Pflicht zu tun habe. Die Zeit sei ernst, wenn man auf Rußland, Rotspanien und auf die Tschechoslowakei sieht, wo der Bolschawismus sein Unwesen treibt, wo Kirchen niederbrennen und zerstört werden, wo den Gläubigen der Gottesdienst verboten wird, wo gesundes Volksempfinden und nationale Ehre mit Füßen getreten wird."

Diese Erklärung habe ich in voller Überzeugung und auch mit begreiflicher Erregung abgegeben.

gez. Franz Hartinger, Kaplan.

Zur Beglaubigung:

Bad Kissingen, den 17. November 1938

Der Leiter der Städt. Berufsschule:

I.V.

gez. Stettner.

Zu S 782

I., Die Urschrift werde der Regierung von Mainfranken zur zuständigen weiteren Verfügung bezgl. Erteilung des Religionsunterrichts an der Berufs- und Volksschule vorgelegt.

II., Mit 3 Beilagen

anDA 5

zur Erstattung einer ordnungsgemässen Strafanzeige gegen Kaplan Hartinger wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz.

Bad Kissingen, den 19. 11. 38.

Der Bürgermeister der Stadt:

gez. Dr. Pollwein,

Oberbürgermeister.

**M27.2 Anzeige der Kripo Bad Kissingen (weitergeleitet an die
Staatsanwaltschaft Schweinfurt zur Einleitung eines Strafverfahrens)
(Auszüge)**

Kriminal-Polizei Bad Kissingen.	Bad Kissingen, den 24. November 1938.
Fernsprecher 2551	
Anzeige	
gegen	
Üäter: <u>Hartinger, Vorname Franz, Kaplan,</u> geb. am 20.6.11 zu Würzburg, El- tern: Telegrafenerwerkmeister Matthias H. u. Elisabeth geb. Försch, ledig, Reichsangeh., wohn- haft Bad Kissingen, Pfarrgasse 2.	Aus der beiliegenden Zuschrift der Stadtschulbehörde Bad Kissingen vom 19.11.1938 ist ersichtlich, daß gegen den Kaplan
Straftat: Verg. gegen das Heimtücke-gesetz Art. 1 § 1 vom 20.12.1934.	<u>Franz H a r t i n g e r,</u> Strafanzeige wegen eines Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz zu erstat- ten ist.
Wert: ./.	Die Veranlassung hiezu gab ein Schreiben des Schulleiters der städ- Berufsschule vom 17.11.38, des Ge- werbeoberlehrers
Geschädigter: ./.	<u>Luitpold S t e t t n e r,</u> wohnhaft Bad Kissingen, Promenadest- 5d hier. In diesem Schreiben teilt Stettner der Schulbehörde mit, dass
<u>Tatort: Bad Kissingen</u>	sich Kaplan Hartinger am Donnerstag den 10.11.38 in der Religionsstunde in der Abteilung Bau den Schülern ge- genüber in staatsabträglicher Weise geäußert hat. Aus diesem Grunde wur- den bereits von der Schulleitung - Oberlehrer Stettner - die ersten Er- mittlungen in der Sache durchgeführt und eine Anzahl Schüler am 17.11.38 vernommen. Das Ergebnis über die Aus- sagen der Schüler liegt in der Anlage bei. Die polizeilichen Ermittlungen, Vernehmungen der Schüler und Beschul- digten usw., folgten anschliessend.
Nr.	
An die	
<u>Staatsanwaltschaft Schweinfurt</u>	
mit dem Ersuchen um Strafverfolgung.	
Bad Kissingen, den	
Stadtrat:	

Der Schüler

E. H. [REDACTED]

geb. 2.12.23, wohnhaft in Euerdorf Nr.35, beschäftigt bei Bez.
Kaminkehrermeister Philipp Klement, Euerdorf,
gibt an:

" Bei Anfang jeder Religionsstunde liess der Kaplan Hartinger jeweils schreiben. Weil zu wenig Schüler waren, liess er in dieser Stunde nicht schreiben. Er behandelte das Kirchenjahr und die Feiertage. Dazwischenhinein schwätzten einige Schüler, worüber er sehr aufgebracht war und einen Schüler, der in den hinteren Reihen der Bänke sass, es kann S. [REDACTED] oder S. [REDACTED] gewesen sein, eine Ohrfeige versetzte. Einen liess er auch von der Bank herausstellen. Er ging nach diesem Vorfall langsam rückwärts auf das Pult zu und fing das Schimpfen an und zwar sagte er ungefähr im folgenden Sinne: Vor Gott

sind wir alle gleich, auch die Juden. Das sind ja keine Zustände mehr, mit brennenden Kirchen fängt es an, es geht zu wie in Sowjetrussland!" Dabei deutete er mit seinem Arm auf die Synagoge herunter. Er äusserte noch: " Es kommt die Zeit, dass man in Russland nicht mehr in die Kirchen gehen darf." Es kann auch sein, dass er etwas davon gesagt hat, dass die Kinder schon nicht mehr in die Kirchen dürfen, oder dass man sie davon abhält.

Der Schüler

E. B. [REDACTED]

geb. 29.11.22, wohnhaft untere Saline Bad Kissingen, beschäftigt als Maurerlehrlg. bei der Bäderverwaltung Bad Kissingen,

gibt an:

Joh glaube, dass Hartinger in der Religionsstunde am 10.11. nichts Unrechtes gesagt hat. Es wäre nur das eine, dass er das mit den brennenden Kirchen an dem Tage vorbrachte, wo in Deutschland die Synagogen brannten. Ob sich seine Äusserungen darauf bezogen, kann man wohl nicht behaupten, doch es ist anzunehmen.

Hartinger, den wir jetzt ein Jahr in unserem Religionsunterricht haben, hat sich bisher noch in keiner Weise staatsabträglich geäussert.

Weitere Angaben kann ich nicht machen."

v. g. u.

[REDACTED]

M27.3 Anzeige des Bezirksamts Bad Kissingen bei der Gestapo Würzburg

Nr. 14179
 Bezirksamt Bad Kissingen.

Bad Kissingen, den 30. November 1938.

Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle Würzburg
 Eingel.: - 1 DEZ 1938
 No. 9559 von 3 LB

An
 die Geheime Staatspolizei
 Staatspolizeistelle
W ü r z b u r g .

Betreff:

Hartinger, Vorname Franz, Kaplan,
 geb. am 20. 6. 11 zu Würzburg,
 wohnhaft Bad Kissingen, Pfarr-
 gasse 2, wegen Vergehens ge-
 gen das Heimtückegesetz.

Beilagen:
 1 Anzeige (doppelt)
 1 Briefumschlag mit
 1 Schriftstück u.
 28 Erklärungen.

Anliegend bringe ich eine Anzeige
 gegen den Stadtkaplan Franz Hartinger in
 Bad Kissingen wegen Vergehens gegen das
 Heimtückegesetz mit der Bitte um weitere
 Veranlassung in Vorlage. Verhandlungen
 mit der Regierung wegen Widerrufs der Ge-
 nehmigung zur Erteilung des Religionsun-
 terrichts sind bereits eingeleitet worden.

Handwritten signature

M27.4 Ersuchen der Gestapo zur Einleitung eines Strafverfahrens an die Oberstaatsanwaltschaft beim Sondergericht Bamberg

Nicht in den Gerichtsakt heften!
 Nach Eintritt der Rechtskraft zurücksenden.

Nr. 9559/38 II B.

Betreff: H a r t i n g e r Franz, Kaplan
 geb. 20. 6. 1911 in Würzburg.
 wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz.

I. Der Dargestennte hat am 10.11.1938 in dem Religionsunterricht gesagt, daß in Rußland die Gottlosigkeit auch mit der Zerstörung der Kirchen begonnen habe. Jetzt sei es in Deutschland auch soweit.

II. Örg. an den

Herrn Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklage-
 behörde beim Sondergericht

..... B a m b e r g

mit dem Ersuchen um Bekanntgabe des Ergebnisses des Strafverfahrens und der Strafverbüßungszeit.

Würzburg, den 5. Dezember 1938.

Geheime Staatspolizei,
Staatspolizeistelle.

Handwritten signature

Bgm.

M27.5 Mitteilung des Oberstaatsanwalts an die Gestapo Würzburg über die Einstellung des Verfahrens

Der Oberstaatsanwalt bei dem
Landgerichte Bamberg
SG Js 878 / 38

Bamberg, den 21. April 1939,
Wilhelmplatz 1
Fernsprecher 2303

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
W ü r z b u r g

Geh. Staatspolizei
Einsatzpol.-Stelle Würzburg
Eing. 26. APR. 1939 Abt. I
Nr. 955A Beil. *g*
Personalakt: beigefügt *g*
nicht vorhanden

Betreff: H a r t i n g e r Franz, kath. Kaplan in Bad Kissingen,
wegen Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz.

Das Verfahren gegen Franz Hartinger habe ich eingestellt, weil
laut Verfügung des Herrn Reichsministers der Justiz vom 5. April 1939

- III g ¹⁸ 30 a / 38 - von der erforderlichen Anordnung der
Strafverfolgung aus § 2 Heimtückegesetz abgesehen wurde.

Durch den Herrn Oberstaatsanwalt in Schweinfurt
wird der Beschuldigte eindringlich verwarnt.

I.V.
Spring

**M27.6 Schreiben des mainfränkischen Regierungspräsidenten an das
Stadtschulamt von Schweinfurt**

Nr. 6406 a 290.

Abdruck.

Würzburg, 21. Dezember 1939.

Der Regierungspräsident

Gen. Staatspolizei Stadtpol.-Stelle Würzburg Eing. 31. DEZ 1939 Abt. IB Nr. Beil.

An

das Stadtschulamt in Schweinfurt.

Betreff: Verhalten des Kaplans Franz Hartinger, früher in
Bad Kissingen, nunmehr in Schweinfurt.

Z.RdBer. vom 13.12.39 Nr. 6315.

Beilagen: 3 Abdrucke.

Kaplan Hartinger hat am 10.11.1938 kurz nach Beginn der Religionsstunde in der Bauklasse der Städt.gewerbl. Berufsschule in Bad Kissingen in starker Erregung etwa folgendes geäußert, er hätte sich gezwungen gesehen, einen unaufmerksamen Schüler zur Rede zu stellen: „Mit brennenden Kirchen fing es auch in Rußland an, genau so weit sind wir heute. Dies ist der Anfang vom Ende.“ Ein anderer Zeuge gibt die Äußerung wie folgt, wieder: „Mit Spötteln und Niederbrennen der Kirchen hat es in Sowjetrußland angefangen; so hat es auch in der Tschechoslowakei, Spanien und Mexiko angefangen!“ Dabei hat Hartinger geschimpft und mit den Händen in der Luft herumgefuchelt. Daß er auf die Synagoge gedeutet hatte, konnte nicht sicher nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zu den verschiedenen Zeugenaussagen bestritt der Geistliche nachdrücklichst den nationalsozialistischen Staat hetzerisch angegriffen zu haben.

Das Strafverfahren wurde mit Verfügung des Oberstaatsanwalts in Bamberg als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht vom 21.4.39 eingestellt. Hartinger selbst wurde vom Oberstaatsanwalt beim Landgericht Bamberg am 2.5.39 persönlich verwarnt.

Das Verhalten Hartingers läßt in erheblichem Maße zum mindesten auf den Mangel erzieherischen Taktes und erforderlicher Selbstzucht schließen.

Wenn gleichwohl von den einschneidenden Maßnahmen eines Widerrufs abgesehen werden will, so nur mit Rücksicht auf die gegenwärtigen besonderen Zeitverhältnisse, sowie darauf, daß Hartinger schon seit längerer Zeit anderwärts (in Schweinfurt) tätig ist und dort bisher zu keinerlei Klagen Anlaß gegeben hat.

Dagegen wird ihm hiermit eine schärfste Verwarnung erteilt. Bei der geringsten weiteren Beanstandung wird unnachsichtlich die Zulassung zur Erteilung des Religionsunterrichts widerrufen.

Hievon ist Kaplan Franz Hartinger unter Verwendung eines Entschließungsabdrucks sofort gegen unterschriftlichen, anher vorzulegenden Nachweis zu verständigen.

An

die Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle -

J.V.

gez. Heußler.

Würzburg

für gefällige Kenntnisnahme.

